



# GEMEINDEAMT HOCHFILZEN

A-6395 Hochfilzen ° Dorf 35 ° Telefon: 05359 / 210 ° Telefax: 05359 / 575  
E-Mail: [gemeinde@hochfilzen.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@hochfilzen.tirol.gv.at) ° Internet: [www.hochfilzen.tirol.gv.at](http://www.hochfilzen.tirol.gv.at)  
GKZ 70405 / UST-ID-Nr. ATU59545068

Zahl: 003-3/120-2-2023  
Ortspolizeiliche Verordnung für Friedhofsordnung

Hochfilzen, 21.03.2024

## FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Hochfilzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochfilzen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom **21.03.2024** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Der Friedhof „Hochfilzen“ ist Eigentum der Gemeinde Hochfilzen (Grundparzellen 21/2 und 21/3) und der Pfarrkirche Maria Schnee (Grundparzelle 27).

#### § 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Hochfilzen (in Folge Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und sofern eruiert, ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### § 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) in der/den Gemeinde Hochfilzen verstorben sind oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte dieses Friedhofs hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hochfilzen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.

## **§ 5**

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

## **§ 6**

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiebegleithunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungs-gemäßen Benützung des Ortes entsprechen (Sterbebildchen, Parte, etc.),
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

## **§ 7**

- (1) Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof:
  - a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde). Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
  - b) Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.
  - c) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
  - d) Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof nur an bestimmten Plätzen vorgenommen werden.
  - e) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 8**

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber
- e) Anonymes Grab, (Friedhof neu, rechts, Reihe IX., Grab Nr. 7)

### **§ 9**

- 1) Die Reihen- und Familiengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstellen, die zwei bis vier Grabplätze miteinander vereinigen.

- 3) Kindergräber werden als Reihengräber ausgeführt.
- 4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Die Urnengräber in den Mauernischen sind für 1 – 2 Urnen bestimmt, die Urnengräber mit den Urnenkästen sind bis zu bis 4 Urnen bestimmt.
- 5) Das Anonyme Grab ist die letzte Ruhestätte für soziale Bestattungen, anonyme Bestattungen, verrottbare Urnen / Asche von aufgelassenen Urnengräbern.

## **§ 10**

- 1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a)	Reihengräber:	Länge 2,00 m, Breite 1,20 m
b)	Familiengräber:	Länge 2,00 m, Breite 1,50 m (gemessen von Plattenmitte zu Plattenmitte)
c)	Kindergräber:	Länge 2,00 m, Breite 1,20 m
d)	Urnengräber:	in Mauernischen
e)	Urnengräber:	Urnenkästen Länge 0,6 m, Breite 0,5 m
f)	Anonymes Grab:	Länge 2,00 m, Breite 1,20 m

- 2) Grundsätzlich dürfen:
  - a) Kreuze (Holz bzw. Eisen), gemessen ab Sockel, eine Höhe von 1,70 m
  - b) gehauene Steine, gemessen ab gewachsenem Boden, eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- 3) Der Abstand zwischen den Grabstätten, außer bei den in Mauernischen befindlichen Urnengräbern, hat 30 cm zu betragen.

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 11**

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an Grabstätten umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 88/2023 AVG.
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegattender unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat der Gemeinde Hochfilzen bewilligen.

### **§ 12**

Die Benützungsfrist für die unter § 9 angeführten Grabstätten beträgt jeweils 20 Jahre.

### **§ 13**

- 1) Die im § 12 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils 5 Jahren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

- 3) Der Ablauf der Benutzungsberechtigung ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

#### **§ 14**

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächster Verwandten ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

#### **§ 15**

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- 3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn der Nutzungsberechtigte, nach vorhergegangener Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung sich weigert, die verwahrloste Grabstätte in Ordnung zu bringen, oder die Grabbenützungsgebühr nicht ordnungsgemäß entrichtet.

### **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

#### **§ 16**

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 17**

- 1) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern, sowie die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen mit maßstabgetreuer Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- 3) In der gesamten neuen Friedhofsanlage (Teil rechts der alten Friedhofsmauer) dürfen nur schmiedeeiserne bzw. hölzerne Holzkreuze verwendet werden. Grabumrandungen (Einfassungen) und Grabkreuzsockel werden von der Gemeinde beigestellt und mit dieser verrechnet. Betoneinfassungen dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen zu Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt, und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 5) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

- 7) *Die Gestaltung der Urnennischen ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden, um ein Tropfen des Kerzenwachses auf die Nischen zu verhindern. Auf den Platten unterhalb der Urnennischen (Weg) dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.*

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 18**

Im Sinne des § 32 Abs. 1 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, hat die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beisetzung vom Gericht oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.

### **§ 19**

Die Ruhefrist bis zu Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Urnenbeisetzungen sind auch bei einer geringeren Einstelltiefe erlaubt.

### **§ 20**

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen, in eigenen Urnenstätten (Urnenmauer) beizusetzen. Ebenso können Aschenreste auch in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm beigesetzt werden.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 21**

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

### **§ 22**

- 1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg oder in einer Urne.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden.  
Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
- 3) Für die Leichenöffnung steht ein Sezierraum zur Verfügung.

### **§ 23**

- 1) Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubewahren.

- 2) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.
- 3) Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.
- 4) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 24**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Hochfilzen im Unterpunkt Friedhofsgebühren, aktueller Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023 geregelt.

### **§ 26**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hochfilzen in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung der Friedhofsordnung vom 05.06.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

**Der Bürgermeister**

  
Konrad Walk

An der digitalen Gemeindeamtstafel öffentlich kundgemacht, vom 22.03. - 05.04.2024